

“Riester-Rente“ – Hinweise

Staatlich geförderte ergänzende Altersvorsorge - Ausweitung des Personenkreises des förderberechtigten Personenkreises auf dienstunfähige Ruhestandsbeamte

Mit dem Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz) vom 29.07.2008 (BGBl. I S. 1509) wurde der Kreis der Förderberechtigten durch eine Änderung des § 10a EStG unter anderem um Personen erweitert, die

- **Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen und**
- **das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben.

Dieser Personenkreis ist seit dem Jahr 2008 unmittelbar förderberechtigt – **alle anderen beamtenrechtlichen Versorgungsempfänger sind von der Riesterförderung unverändert ausgenommen**. Weiterhin ausgenommen sind dienstunfähige Versorgungsempfänger mit Auslandswohnsitz, da diese nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind und daher keine Riesterförderung erhalten können.

Die Daten der/des Versorgungsberechtigten, die von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) für die Entscheidung über die Gewährung der staatlichen Förderung benötigt werden, werden direkt vom Versorgungsverband dorthin übermittelt. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Versorgungsberechtigten, die wir auf Anfrage gerne zusenden.

Der Bayerische Versorgungsverband selbst kann keine zertifizierten Altersvorsorgeverträge anbieten oder entsprechende Beratungsleistungen erbringen, so dass wir darum bitten müssen, sich wegen eines etwaigen Abschlusses eines Neuvertrages an einen entsprechenden Vertragsanbieter zu wenden.